Der Zweck der vereinigten Kranken- und Sterbelade der St. Donatus-Bruderschaft ist, den Leiden derer, welche durch Krankheit heimgesucht werden, durch gegenseitige Unterstützung abzuhelfen, auch für die Beerdigung eines jeden verstorbenen Mitgliedes der Bruderschaft, oder dessen Frau Sorge zu tragen. In den Verein resp. die Bruderschaft können jedoch nur, nach dem Willen der ersten Gründer, Katholiken von unbescholtenem Rufe aufgenommen werden; um diesen Zweck zu erreichen, hat der zeitige Vorstand folgende Artikel festgesetzt.

§. 1.

Die Zahl der Mitglieder in der Kranken- und Sterbelade der St. Donatus-Bruderschaft wird nicht festgesetzt; die Mitglieder-Anzahl wird in gleichmäßige Quartiere von je 12—15 Mann eingetheilt.

§. 2.

An der Spitze der St. Donatus-Bruderschaft steht ein Vorstand von 12 Mitgliedern, und zwar: ein Direktor, ein Rendant, ein Sekretär und 9 Beigeordnete.

§. 3.

Dieser Vorstand leitet das Ganze; er ist verpflichtet die Artikel der Statuten zu handhaben, und muß sein Amt mit Treue verrichten. Derjenige Vorsteher, der sich des Treubruchs schuldig macht, und seine Verbind-

lichkeiten leichtsinnig oder vorsätzlich verletzt, soll, als ein verächtlicher Mensch aus der Mitgliederzahl der Bruderschaft, nach einem vorherigen Beschluß der Mehrheit der versammelten Mitglieder, ausgeschlossen werden.

§. 4.

Der Dienst des Direktors, des Rendanten und des ältesten Beigeordneten wird auf ein halbes Jahr, der der Beigeordneten auf zwei Jahre, jedoch in der Art festgesetzt, daß diese Letzteren jedes Jahr zur Hälfte neu gewählt werden. Die Ausscheidenden bestimmt das Loos, sie können jedoch wieder aufs Neue gewählt werden. Die Wahl des Direktors, des Rendanten und ältesten Beigeordneten findet halbjährig aus der Zahl der Beigeordneten statt. Auch diese können wieder aufs Neue gewählt werden. Die Wahlen werden von den zu einer General-Versammlung durch Umlaufschreiben berufenen und dabei anwesenden Mitgliedern des Vereins entweder durch Stimmzettel oder durch Ballotage vorgenommen. — Die bei der Versammlung nicht erschienenen Mitglieder unterwerfen sich stillschweigend den Beschlüssen der Anwesenden.

§. 5.

Sollten Streitigkeiten über Rechte und Ansprüche an die Lade entstehen, so macht sich ein Jeder schon durch seinen Eintritt in die St. Donatus-Bruderschaft durch seine Namensunterschrift verbindlich, darüber keinen Rechtsstreit anzuheben, sondern die Sache der Entscheidung der Vorsteher zu unterwerfen, und dem Ausspruche derselben Folge zu leisten, solcher möge einstimmig oder durch Stimmenmehrheit erfolgt sein; die Vorsteher haben strengrechtlich nach dem Sinn und Buchstaben der Statuten ihren Ausspruch zu fällen. Sollten die betreffenden Mitglieder über einen solchen Ausspruch glauben, sich beschweren zu müssen, so ist der Gegenstand dem Oberbürgermeister zur Entscheidung vorzutragen.

§. 6.

Jedes Monat und zwar den letzten Sonntag in demselben, Abends 8 Uhr, ist General-Versammlung, worin über Einnahme und Ausgabe abgerechnet wird. Jedes Mitglied des Vorstandes muß in derselben erscheinen. Ist es der Fall, daß es dringende Geschäfte davon abhalten, so muß es zuvor dem Direktor die Anzeige davon machen, welcher die nachgesuchte Entschuldigung bei Eröffnung der Verhandlungen dem Vorstande anzuzeigen hat.

§. 7.

Hat ein Mitglied der St. Donatus-Bruderschaft eine Klage gegen ein anderes Mitglied des Vereins wegen Verletzung der Statuten vorzutragen, so hat ein jeder das Recht, seine Klage in jeder General-Versammlung anzubringen. Sollte aber eine solche Klage in der General-Versammlung nicht entschieden werden können, so hat der Direktor Tag und Stunde zu bestimmen, an welchem eine außerordentliche Privat-Versammlung stattfinden soll. Die Anträge und Beschlüsse sollen geheim gehalten werden, und derjenige Vorsteher, welcher die Verschwiegenheit verletzt, soll als Vorsteher aus der Liste ausgestrichen werden.

§. 8.

Der Kassen-Dienst geschieht von einer halbjährigen Rechnung zur andern; für diese Zeit sind ein Direktor, ein Rendant und drei Beigeordnete erforderlich. Der Direktor, der Rendant und älteste Beigeordnete haben jeder einen Schlüssel zur Lade; die zwei andern Beigeordneten sind als Beisitzer bei der Einnahme und Ausgabe erforderlich, und nur bei ihrer Anwesenheit darf die Kasse geöffnet werden, um daraus die Einnahme und Ausgabe zu besorgen. Letztere beide können aber ihren Schlüssel keinem Andern,

ohne Erlaubniß des Direktors eigenmächtig übergeben. Ist der Direktor bei der Einnahme oder Ausgabe verhindert zu erscheinen, so versieht der Aelteste von den zwei Beigeordneten seine Stelle provisorisch.

Der Krankenbesuch ist der wichtigste und schwierigste Dienst, wodurch der Vorsteher, welcher sein Amt mit Treue verrichtet, sich leicht Unannehmlichkeiten zuziehen kann; darum dürfen die Herren Beigeordneten diesen Zweig der Verwaltung nicht für so leicht erachten. Jede Woche werden zwei Beigeordnete die Kranken besuchen, und es muß von Ihnen über den Zustand der Kranken dem Direktor wöchentlich ein Bericht erstattet werden. Es steht diesen Beigeordneten frei, sich zu diesen Besuchen nöthigenfalls den Sekretär beizuordnen.

Der Krankenbesuch darf weder vor Sonnenaufgang, noch nach Sonnenuntergang stattfinden. Sollten die Beigeordneten das krank gemeldete Mitglied nicht für krank erachten, so sind dieselben gehalten, dem Direktor gleich die Anzeige zu machen, welcher alsdann das betreffende Mitglied durch einen unpartheiischen Arzt untersuchen lassen soll.

§. 9.

Alle Verrichtungen des Vorstandes zum Wohl der Donatus-Krankenlade werden unentgeldlich ausgeführt, mit Ausnahme derer des Sekretärs, welcher seinen Arbeiten gemäß eine Vergütung erhält.

§. 10.

Alle sechs Monate soll Hauptrechnung abgelegt werden, wozu alle Mitglieder der Donatus-Krankenlade einzuladen sind. Zugleich soll auch diese Haupt-Rechnung dem Oberbürgermeister zur Einsicht vorgelegt werden.

Wenn bei der Revision der Kasse sich ein Bestand von mehr als hundert Thalern vorfindet, so wird der Mehrbetrag in der hiesigen Sparkasse angelegt.

§. 11.

Durch den Vorstand werden, im Verhältniß der Anzahl der Mitglieder, Quartiermeister ernannt und alle drei Monate durch Andere ersetzt, bis sämmtliche Mitglieder dies Amt verrichtet haben.

§. 12.

Die Quartiermeister sind verpflichtet, in ihrem Quartier die vom Vorstand ihnen angewiesenen Gelder einzuholen, das Empfangene gehörig in ihrem Quartierbuch zu notiren und selbiges an die Lade abzuliefern, dessen Empfang im Quartierbuch zu bescheinigen ist. Die Einsammlung der Gelder geschieht den ersten und dritten Sonntag eines jeden Monats, an welchen Tagen auch Abends 8 Uhr die Ablieferung derselben an die Lade erfolgen muß.

§. 13.

Keinem Quartiermeister wird erlaubt, die Beiträge durch Kinder einholen zu lassen, so wie auch nicht, dieselben durch solche an die Lade abzuliefern; wer dagegen handelt, hat allen daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, oder soll aus der St. Donatus-Krankenlade gestrichen werden.

§. 14.

Ein Quartiermeister der sein Amt vorsätzlich vernachlässigt, soll aus der Donatus-Krankenlade gestrichen werden. Derjenige aber, der Gelder der Krankenlade verschleudert oder unterschlägt, soll gestrichen, gerichtlich verfolgt, und sein Name soll in dem gewöhnlichen Lokale der Lade angeheftet werden.

§. 15.

Wer in die St. Donatus-Bruderschaft und Krankenlade aufgenommen zu werden wünscht, zahlt 10 Sgr. nebst

2½ Sgr. für dessen Statuten, wovon jedoch 9 Sgr. 9 Pf. der Donatus-Sterbelade zu Theil wird und der Rest mit 2 Sgr. 9 Pf. bei der Krankenlade zu vereinnahmen ist.

§. 16.

Jedes Mitglied welches aufgenommen zu werden wünscht, muß ein Gesundheits-Attest beibringen, wenn es vom Vorstande für nöthig gefunden wird. Personen über 45 Jahre können in die Donatus-Krankenlade nicht aufgenommen werden.

§. 17.

Unfähig Mitglied der Donatus-Krankenlade zu sein, sind Personen, welche nicht in Düsseldorf, Neustadt oder Gemeinde Pempelfort ihr Domizil haben.

§. 18.

Verlegt ein Mitglied der Donatus-Krankenlade seine Wohnung, so ist es schuldig, seinen Quartiermeister davon zu benachrichtigen, welcher sofort dem Sekretär davon Anzeige macht, um zur Zeit in ein anderes Quartierbuch eingetragen zu werden. Wer dieses unterläßt, kann nicht mehr als Mitglied betrachtet werden.

§. 19.

Jedes Mitglied hat monatlich an gewöhnlicher Auflage fünf Silbergroschen zu entrichten, wovon die erste Hälfte den ersten, die zweite Hälfte den dritten Sonntag eines jeden Monats eingesammelt werden soll.

Sollte aber der Fall eintreten, daß die gewöhnlichen Beiträge nicht hinreichten, so hat der Vorstand der Donatus-Krankenlade, nach vorgängigem desfallsigen Beschluß einer General-Versammlung, das Recht, durch die Quartiermeister Extra-Beiträge einzufordern. Sollte die Zahl der Kranken,

welche Krankengeld erhalten müssen vier übersteigen (auf 100 Mitglieder werden durchschnittlich zwei Kranke gerechnet) und demnach die Besorgniß entstehen, daß der Fond erschöpft werden könnte: so soll so lange dieser Zustand dauert, von jedem Mitgliede für jeden Kranken über die Zahl vier, wöchentlich sechs Pfennige besonders beigetragen werden. Die Zahl der überzähligen Kranken ist dabei namentlich zu bemerken.

§. 20.

Wer Beiträge bis zu zehn Silbergroschen schuldig bleibt, soll aus der Donatus-Krankenlade gestrichen werden. Der Sekretär ist aber verpflichtet, die Saumseligen auf diesen Artikel aufmerksam zu machen.

§. 21.

Nur kranke Männer erhalten Krankengeld. Die Unterstützung dauert drei Jahre lang und zwar: für das erste Jahr wöchentlich zwei Thaler, für das zweite Jahr wöchentlich ein und einen halben Thaler, für das dritte Jahr wöchentlich Einen Thaler. Denjenigen Kranken, welche die Unterstützungsgelder ad 2 Thlr. resp. 1½ Thlr. oder 1 Thlr. per Woche für die 3 ersten Quartale bezogen haben und sich nach dieser Zeit gesund melden, sollen, wenn sie vor Ablauf eines halben Jahres, vom Tage der Gesundmeldung an gerechnet, sich wieder krank melden, nur noch die Wochen mit 2 Thlr. resp. 1½ Thlr. und 1 Thlr. gezahlt werden, welche von dem Tage, an welchem die Anmeldung als gesund erfolgte zur Ergänzung des Jahres noch fehlen.

Diejenigen aber, welchen die Unterstützung ad 2 Thlr. und 1½ Thlr. per Woche auf ein Jahr gezahlt worden, und welche darauf zur Genesung übergehen und vor Ablauf eines halben Jahres, nach der Anmeldung als

gesund, sich wieder als krank anmelden, erhalten alsdann nur das Krankengeld für das zweite resp. dritte Jahr mit 1½ resp. 1 Thlr. ausbezahlt.

Wer in dieser Weise das Krankengeld 3 Jahre gezogen hat und dann vom Arzte für gesund erklärt wird, hat erst nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Gesund-Erklärung an, Anspruch auf Krankengeld und dann nur wenn er ein Jahr lang arbeitsfähig war.

Am Schlusse des dritten Jahres seiner Krankheit erhält derselbe bei längerer Fortdauer der Krankheit keine weitere Unterstützung.

Den Kranken sollen ihre Krankengelder jeden Samstag Abend von 8 bis 9 Uhr ausgezahlt werden.

Die Unterstützung wird nur dann gereicht, wenn erweislich die Krankheit den Betreffenden arbeitsunfähig macht. Wenn ein Kranker nach dem Samstage stirbt, so bekommen dessen Erben noch auf so viele Tage das Krankengeld, als er nach dem Samstage gelebt hat.

§. 22.

Ein neu aufgenommenes Mitglied hat auf obige Unterstützung nicht eher Anspruch zu machen, als sechs Monate nach seiner Aufnahme.

§. 23.

Wer krank ist und sein Krankengeld ziehen will, muß sich beim Sekretär einen gedruckten Krankenzettel abholen und denselben von seinem Arzte unterschreiben lassen, welcher darin die Krankheit, woran der Patient leidet, namentlich zu bemerken hat. Dieses ärztliche Zeugniß muß jede Woche vor Sonntag Abend bei dem Sekretär eingereicht werden. Wer dieses unterläßt, hat den Verlust des Krankengeldes der Woche sich selbst zuzuschreiben.

Selbiges Kranken-Attest hat der Sekretär am Sonntag Abend an den Direktor zu befördern.

Wer durch Altersschwäche arbeitsunfähig wird, kann

keinen Anspruch auf Unterstützung von der Krankenlade machen, da nur allein wirkliche Krankheit einen Anspruch darauf begründen kann. Wenn ein Mitglied durch Altersschwäche arbeitsunfähig wird und dreißig Jahre lang oder länger seine Beiträge bezahlt hat, ohne Krankengeld erhalten zu haben, so soll dasselbe ausnahmsweise wöchentlich einen Thaler als Unterstützung auf Lebenszeit erhalten.

§. 24.

Da es leicht ist, auf eine listige Art den Arzt zu täuschen, um sich dadurch ein schriftliches ärztliches Attest zu verschaffen, so reicht selbiges allein nicht hin, um Krankengeld zu erhalten. Jedes Mitglied erhält das Recht, wenn ein solcher Betrug entdeckt wird, das betreffende Mitglied vor der nächsten General-Versammlung anzuklagen. Das Ausstoßen desselben aus der Donatus-Krankenlade kann jedoch nur nach Mehrheit der Stimmen geschehen.

§. 25.

Wer Krankengeld erhält muß zu Hause bleiben, er darf weder arbeiten noch ausgehen, selbst häusliche Geschäfte sind ihm untersagt. Wer dagegen handelt hat keine Ansprüche mehr auf Krankengeld zu machen, und keiner kann sich mit der Ausrede entschuldigen, er habe sich probiren wollen. Nur dem Rekonvalescenten ist erlaubt auszugehen und dieses muß er durch ein ärztliches Zeugniß dem Direktor anzeigen; der Vorstand hat alsdann die Erlaubniß dazu zu ertheilen. Der Rekonvalescent darf aber kein Wirthshaus besuchen. Ferner muß jedes Mitglied der Donatus-Krankenlade, welches Krankengeld zieht, die ihm vom Arzt vorgeschriebenen Medikamente gebrauchen, es sei denn wo dieses nicht mehr fruchtet, z. B. bei inkurabeln Krankheiten, als Zehrungen, Lungensuchten und dgl. mehr. Die Kranken-Atteste müssen von approbirten Aerzten ausgefertigt werden.

Wer auf Reisen geht, hat während dieser Zeit keine Beiträge zu entrichten, auch keine Ansprüche auf Krankengeld zu machen, d. h. wenn die Abreise den Zeitraum von vier Wochen überschreitet.

§. 26.

Ein durch Unglück entstandener Beinbruch wird ein für allemal mit neun, ein Armbruch mit sechs Wochen Krankengeld unterstützt.

§. 27.

Landwehrmänner aus der Krankenlade, welche während ihrer militärischen Uebungen krank werden, oder denen sonst ein Unglück zustößt, haben keine Unterstützung zu erwarten, dagegen sind dieselben auch während ihrer Uebungszeit von den Beiträgen befreit; dieselben haben sich daher bei ihrer Wiederkunft gesund bei dem Vorstande der Krankenlade zu melden.

§. 28.

Diejenigen, welche an syphilitischen Krankheiten leiden oder welche sich durch freiwillige Schlägereien irgend ein Uebel zuziehen haben keine Unterstützung zu erwarten.

§. 29.

Verbrecher, welche durch richterlichen Spruch verurtheilt worden sind, und dabei ihre bürgerlichen Rechte verlieren, hören auf Mitglieder der Donatus-Bruderschaft zu sein. Dasselbe wird angewendet wenn sich die Frau eines entehrenden Verbrechens schuldig macht.

§. 30.

Geistesschwache erhalten nur so lange Unterstützung, bis sich ihre Krankheit so steigert, daß sie der Obhut der Regierung anheim gestellt werden müssen.

§. 31.

Um Irrungen vorzubeugen, ist es dem Kranken zur Pflicht gemacht, alle vorgeschriebenen Beiträge gleich zu entrichten. Keine Krankheit befreit ein Mitglied von den vorgeschriebenen Beiträgen, sondern es bleibt verpflichtet, so lange es Krankengeld zieht, seine Beiträge prompt zu entrichten.

§. 32.

Ueber die sich zur St. Donatus-Bruderschafts-Krankenlade Meldenden, soll nach der Reihenfolge ein Register geführt werden, und dann bei der nächsten General-Versammlung, wenn derselbe von moralischem Lebenswandel ist, durch einen Beschluß der anwesenden Mitglieder aufgenommen werden.

§. 33.

Außer Schreibmaterialien, Druckkosten und Buchbinderarbeiten, nebst der dem Sekretär zu bewilligenden Remuneration darf nichts aus der Krankenkasse gezahlt werden.

§. 34.

Die Kasse darf und kann nie getheilt werden. Aus der Kasse kein Geld geborgt werden. Kein Mitglied kann seine geleisteten Beiträge zurückfordern. Kranken- und Sterbegelder können nicht mit Arrest belegt werden.

§. 35.

Damit kein Kranker um seine gerechten Ansprüche kommt, so hat der Vorstand nie, und unter keinem Vorwande das Recht, die Kasse für geschlossen zu erklären. Sollte aber der Fall eintreten, daß eine epidemische Seuche herrschte, wodurch die Zahl der Kranken so zunehme, daß durchaus Abzüge an Krankengeldern erfolgen müßten, so sollen die momentanen Verluste, welche die Kranken erlitten,

so viel wie möglich bei Erholung der Kasse nachgezahlt werden; mit dem Tode aber hören die Ansprüche auf Entschädigung auf, jedoch wird hierüber ein Beschluß der General-Versammlung zu nehmen sein, und zwar in jedem einzelnen Falle.

§. 36.

Da in der St. Donatus-Krankenlade Eintracht und Ordnung herrschen soll, so wird jedes Mitglied, welches sich schlechter Reden über den Vorstand bedient, oder einzelne Mitglieder desselben verachtet oder verläumdet, so wie derjenige, welcher bei Auszahlung der Krankengelder, bei der Einnahme, bei Berechnungs- oder Berathungstagen, beim Besuch der Kranken, Mitglieder des Vorstandes beleidigt, oder lächerlich zu machen sucht, sich sonst Unanständigkeiten erlaubt, wodurch die Achtung, die er dem Vorstande schuldig ist, verloren geht, es sei schriftlich oder mündlich, auf der Stelle aus dem Vereine ausgestoßen und nie mehr aufgenommen werden können. Die Ausstoßung eines Mitgliedes, kann indeß nur immer von einer General-Versammlung geschehen.

§. 37.

Es steht jedem Mitgliede frei, und ist es dem Vorstande angenehm, alles Gutgemeinte, welches die Krankenlade betrifft, bei jeder Versammlung mit Ordnung vorzutragen.

§. 38.

Die Statuten sollen gedruckt und jedem Mitgliede ein Exemplar davon eingehändigt werden, welches sorgfältig aufzubewahren ist.

Abänderungen dieser Statuten können nur geschehen, wenn mehr als zwei Drittel aller Mitglieder der Donatus-Krankenlade sie in einer General-Versammlung beschließen.

§. 39.

Bis zur gänzlichen Vereinigung sämmtlicher Mitglieder der St. Donatus-Bruderschafts-Sterbe- und Krankenlade, bleiben die Statuten vom 8. August 1798, für jedes Mitglied der Bruderschaft in Kraft; die vorstehenden §§. sind nur für diejenigen Mitglieder gültig, welche sich der Donatus-Krankenlade anschließen.

Düsseldorf, den 23. Juni 1850.

Der zeitige Vorstand:

St. Wefels. A. Flor. A. Seibt. H. Heydkamp.
M. Dorrenbach. M. Klapdor. N. Strerath.
J. Peter Lindlar. Th. Hoffmann.
Th. Esser. J. Schurtz.

Gesehen und nichts zu erinnern gefunden.
Düsseldorf, den 9. Juli 1850.

Der Oberbürgermeisterei-Verwalter,
Regierungs-Assessor
Hammers.